

# **Nutzungsreglement**

**der**

## **Burgergemeinde**



## **Gündlischwand**

17.08.2020

## Allgemeines

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Gündlischwand.</p> <p><sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p><b>Art. 2</b> Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p>
Verfügbare Nutzung	<p><b>Art. 4</b> a) die Allmend b) ein Stück Land Hinter der Egg c) das Rüpp d) der Grafboden e) die Ey f) das Oberrüdli g) das Sand h) ein Stück Wald hinter der Egg i) der Rüdliwald k) den Iselten- und Sulsberg</p>

## Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p><b>Art. 5</b> Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Burgerrecht der Burgergemeinde Gündlischwand besitzt,</li><li>b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und</li><li>c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.</li></ul>
Verlust der Nutzung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) stirbt,</li><li>b) aus der Gemeinde wegzieht,</li><li>c) das Burgerrecht aufgibt,</li><li>d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.</li></ul> <p><sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>

Doppelnutzung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Ist bei einem Ehepaar nur eine Person Nutzungsberechtigt erhält diese einen Doppelnutzen, sofern sie für Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt leben, unterhaltpflichtig sind. Dasselbe gilt auch für nicht verheiratete Burger.</p> <p><sup>2</sup> Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder <i>unter 18 Jahren</i> unterhaltpflichtig sind.</p>
---------------	--

## **Nutzungsarten**

a) Barnutzen	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Budget fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.</p> <p><sup>2</sup> Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.</p> <p><sup>3</sup> Der auszahlte Burgernutzen den Betrag von Fr. 300.-- pro Burger und pro Jahr nicht übersteigen darf.</p>
b) Holznutzen Bezug von Brennholz	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Alle Nutzungsberechtigten können Anspruch auf ein Los Brennholz beantragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.</p>
c) Landnutzen Pflanzland	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Alle Nutzungsberechtigten können auf ein schriftliches Gesuch hin beim Burgerrat ein Pflanzland beantragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat weist das Pflanzland, sofern vorhanden zu.</p> <p><sup>3</sup> Für den Verzicht auf Pflanzlandnutzung wird keine Barentschädigung entrichtet.</p> <p><sup>4</sup> Der Burgerrat entscheidet die Abgabe von Pflanzland an Burger oder Nichtburger.</p>

d) Nutzung des Iselten- und Sulsberg	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Bergrechte der Burgergemeinde am Iselten- und Sulsberg werden vom Burgervertreter in der Bergschaft Ausseriselten verwaltet.</p> <p><sup>2</sup> Derselbe wird den Nutzniessern zu ihrem eigenen Viehstand für je einen Sommer verpachtet.</p> <p><sup>3</sup> Bei nicht voller Banspruchung kann der Berg auch an Nichtburger verpachtet werden.</p>
Pachtland	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet das nicht als Pflanzland benötigte Burgerland.</p> <p><sup>2</sup> Er berücksichtigt nur Personen, welche nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.</p>
Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher	<p><b>Art. 13</b><sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet freiwerdendes Burgerland vorab an Landwirte, welche Burger sind <i>und</i> Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p> <p><sup>2</sup> Haben alle interessierten Burgerinnen und Burger eine Burgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.</p>
Pachtverträge	<p><b>Art. 14</b><sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.</p> <p><sup>2</sup> Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.</p>

## Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	<b>Art. 15</b> Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.
Inkrafttreten	<b>Art. 16</b> Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
Aufhebung bestehender Vorschriften	<b>Art. 17</b> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 22. Mai 1913, 07.12.2005 und 14.05.2013 aufgehoben.
Änderung bestehender Artikel	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Artikel 7 Abs. <sup>1</sup> und Abs. <sup>2</sup> wird neu formuliert (Kursiv und grau Unterfärbt) Art. <sup>3</sup> wird gelöscht.  <sup>2</sup> Beim Artikel 12 Abs. <sup>1</sup> wird (an die in der Gemeinde wohnhafte Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen) gelöscht. Bei Abs. <sup>2</sup> wird (a) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben) gelöscht.  <sup>3</sup> Beim Artikel 8 wird neu Abs. <sup>3</sup> aufgenommen. Ist kursiv geschrieben und mit blau/mint unterfärbt.  <sup>4</sup> Beim Artikel 8 <sup>1</sup> wird der Begriff Voranschlag zu Budget geändert und wird mit Rot geschrieben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 07.12.2005 beschlossen worden.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 14.05.2013 mit Abänderung von Artikel wie in Artikel 18 beschrieben, beschlossen worden.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 13.11.2020 mit Ergänzung von Artikel 8, Abs <sup>3</sup> wie in Artikel 18 Abs <sup>3</sup> beschrieben, beschlossen worden.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerratssitzung vom 09. 11. 2021 mit Abänderung von Artikel 8 Abs <sup>1</sup> wie in Artikel 18 Abs <sup>4</sup> gestützt, auf Art. 52 Abs 3 GG beschrieben, beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Gündlischwand,

Der Präsident;

(Wyss Peter)

Die Burgerverwalterin;

(Boss Gabriela)

P. Wyss

G. Boss

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende BurERVERWALTERIN der Burgergemeinde Gündlischwand bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 13.10.2020 bis 13.11.2020 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] bei der Sekretärin nach Telefonischer Vereinbarung von Montag bis Donnerstag öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum

Gündlischwand, den 14.November 2020

Die BurERVERWALTERIN;

  
.....

(Gabriela Boss)

Nr. 14 - 7.4.2022



## GÜNDLISCHWAND

### Burgergemeinde

#### Ordentliche Versammlung

Mittwoch, 11. Mai 2022, 20.00 Uhr  
im Schulhaus

#### Traktanden

1. Protokoll vom 21. Dezember 2021
2. Rechnungsablage 2021
3. Orientierung über Liegenschaften und Berganteile
4. Verschiedenes

#### Inkrafttreten Reglemente

Nach der Genehmigung durch das AGR sind die überarbeiteten Reglemente Burgerwälder, Nutzungsreglement und Organisationsreglement am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Burgerrat Gündlischwand

145648